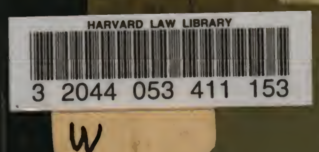



# BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE UND KLASSIFIKATION

DER

# POLITISCHEN UND SOCIALEN VERBRECHEN.

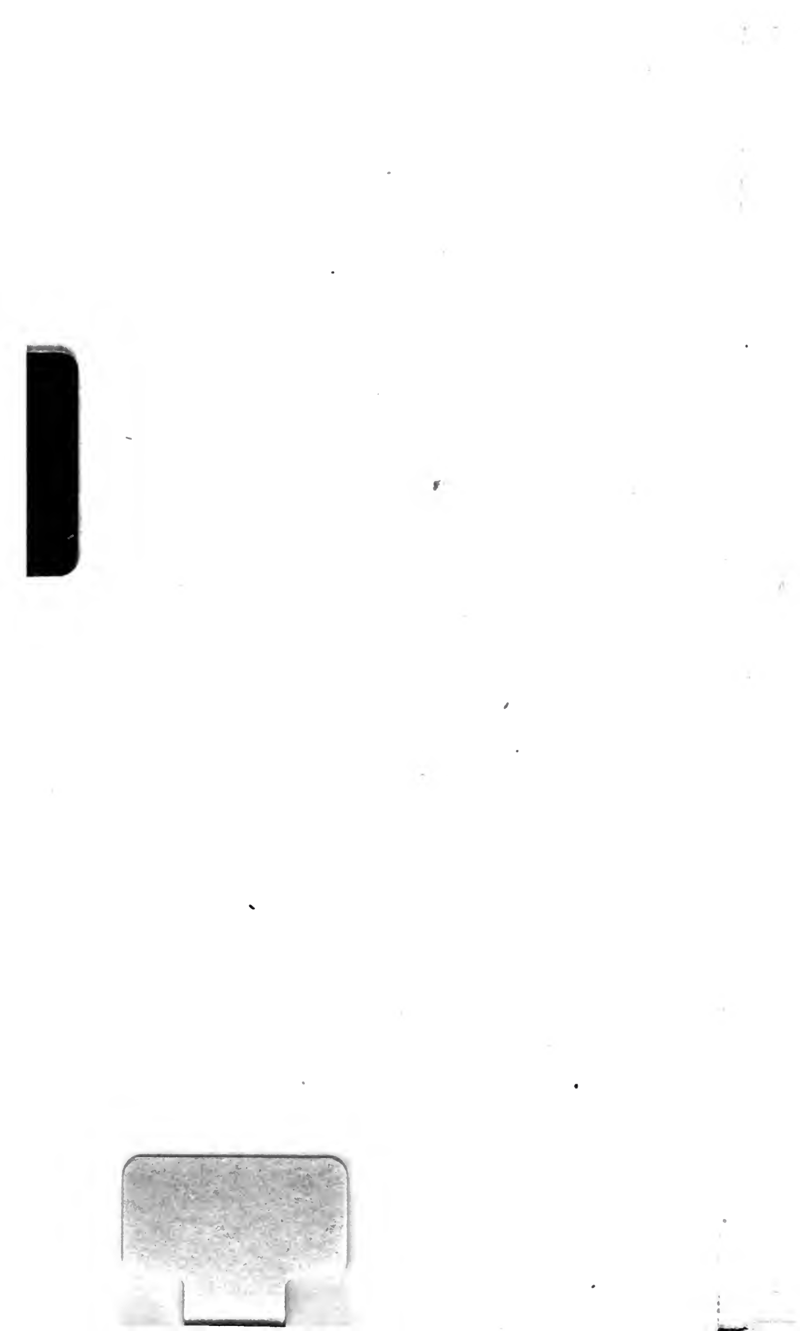
VON

PROF. HOFRATH WAHLBERG
Mitglied des Staatsgerichtshofes.

([illegible] VII. Band. 2. Heft.)

WIEN 1880.

ALFRED HÖLDER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCH[illegible]
[illegible]



# BEITRÄGE

ZUR

# GESCHICHTE UND KLASSIFIKATION

DER

# POLITISCHEN UND SOCIALEN VERBRECHEN.

---

VON

PROF. HOFRATH WAHLBERG
Mitglied des Staatsgerichtshofes.

---

(Separatabdruck aus der von Prof. Grünhut herausgegebenen Zeitschrift f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. VII. Band. 3. Heft.)

---

WIEN 1880.

ALFRED HÖLDER,
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,
ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Die Rechtsgüter, welche unter dem Schutze des Strafgesetzes stehen, sind in der grossen Mehrheit Weltrechtsgüter, wie ich die Unverletzlichkeit der Person, des Besitzes, des Vermögens, der Freiheit, der Ehre, des Familienstandes, der Ehe bezeichne, oder mit anderen Worten sociale Güter jeder Rechtsordnung in der civilisirten Staatengemeinschaft. Nur ein verhältnissmässig kleiner Theil der Bestimmungen des Strafgesetzes hat es ausschliesslich mit dem Schutze der territorialen Rechtsgüter, der inländischen Gesellschafts-, Wirthschafts- und Staatsordnung zu thun. Hiernach hat jedes Strafgesetzbuch einen territorialen und einen weltbürgerlichen Charakter.

Der altösterreichischen Strafgesetzgebung gebührt der Ruhm, in der weltbürgerlichen Auffassung nicht nur der gröbsten gemeinen Verbrechen, sondern auch der Geld- und Amtsverbrechen, vorangegangen zu sein. Schon im vorigen Jahrhunderte hatte Oesterreich die Echtheit des Geldes, des öffentlichen Creditpapiers, die Unbestechlichkeit der Richter u. a. m. der Regel nach, ohne Unterschied zwischen dem inländischen und ausländischen Objecte des Verbrechens, unter seinen Strafschutz gestellt. Dieser Charakterzug ist auch in Betreff der weit überwiegenden Mehrzahl der Bestimmungen des

St. G. B. von 1852 insbesonders anerkannt worden in dem Justizministerial-Erlasse vom 27. März 1875, Z. 3857, an die Staatsanwaltschaft. Von dieser weltbürgerlichen Maxime finden wir hingegen, namentlich bei den sog. politischen Delicten, mancherlei Abweichungen, welche ihre Rechtfertigung in der Verschiedenheit und Wandelbarkeit der Staatseinrichtungen und der politischen Standpunkte finden. Selbst die schwersten Angriffe auf den Bestand fremder Staatsordnungen sind nur unter der Bedingung der verbürgten Gegenseitigkeit, wie im §. 66 St. G., als Verbrechen zu behandeln. Jeder Staat hat ein vitales Interesse daran, die Grundlagen der Gesellschaftsordnung und des internationalen Verkehres zu sichern, hingegen nur ein bedingtes Interesse, durch seine Strafgesetze und Gerichte auch für die Unantastbarkeit der politischen Institutionen eines despotischen oder halbbarbarischen fremden Gemeinwesens, einzustehen. Auch wäre zu bemerken: die Angriffe gegen die Weltrechtsgüter sind nicht in jedem Staate verschiedener Culturstufen gleichbewerthet und als Weltrechtsdelicte aufgefasst, vielmehr nur insoweit als solche behandelt, als sie zugleich die Sicherheit der Institutionen der eigenen Gesellschaftsordnung gefährden oder verletzen.

Diese Erwägung lenkt die Aufmerksamkeit auf eine genauere Unterscheidung der Objecte der Gesellschaftsordnung und der Staatsordnung hin. Die ältere Jurisprudenz hat es bei der Unfertigkeit einer begrifflichen Sonderung beider Ordnungen zu einer strafrechtlich brauchbaren Klasseneintheilung der Verbrechen gegen den Staat und gegen die Gesellschaft nicht gebracht. Durch L. Stein angeregt, versuchte Schirach 1850, zwischen politischen, socialen, nationalen Verbrechen zu unterscheiden. In den neuesten Schriften von Schäffle und von Stein über Volkswirthschaftslehre und Wucher finden wir nicht minder anregende Beobachtungen über das wirthschaftliche und das gesellschaftliche Unrecht. Vor erschöpfenden und für das System des Strafrechts verwerthbaren Definitionen dieser Begriffe der jüngsten Wissenschaft stehen wir jedoch nicht. Deshalb allein dürfen diese Begriffe in der modernen Strafrechtswissenschaft nicht todtgeschwiegen werden. Die agrarischen

Verbrechen der Fenier, die destructiven Missethaten der Pariser Commune in halbvergangener Zeit, die auf die Vernichtung der Grundlagen der Gesellschaft gerichteten Angriffe des russischen Nihilismus der Gegenwart, haben in dem hergebrachten Kategorienwerke der öffentlichen Verbrechen nicht mehr vollkommen die zutreffende Stellung. Das internationale Strafrecht kann sich hierbei der Erkenntniss nicht verschliessen, dass diese Verbrechensformen aus den subversiven Bestrebungen einer über keinen geringen Theil Europas verbreiteten Verschwörung verzweifelter Elemente entspringen, welche zwar nicht bei uns, aber im Osten und Westen unseres Welttheiles, an einer verwildernden Desorganisation der Gesellschaft unter dem Prätexte einer rein politischen Revolution arbeiten. Es ist heute schon das Bedenken zu rechtfertigen, ob es künftighin statthaft erscheinen werde, complottmässige Angriffe gegen die Weltrechtsgüter unserer Gesellschaftsordnung, gegen den Bestand des Privateigenthumes, der Ehe, der Familie als solchen, ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte der bisherigen gemeinen Verbrechen wider das Vermögen, die Ehe, die Familie Anderer, wider einzelne concrete Rechtsbestände aufzufassen, welchen eine grundsätzliche Negation dieser Rechtsbegriffe und Institute nicht zu Grunde liegt. Es sollten diese noch nicht genau erforschten Verbrechensformen aus dem Gesichtspunkte der socialistischen Umsturzbewegung studirt werden, zumal derlei planmässige Massendelicte gemeingefährlicher sind, als die Verheerungen durch isolirte Verbrechen der Brandstiftung, der Gefährdung von Eisenbahntransporten, der Brunnenvergiftungen, der Verursachung einer Ueberschwemmung. Ebenso wenig geht es an, diese gewaltsamen Störungen des gesellschaftlichen Friedens durch complottmässige Angriffe auf Besitz, Privateigenthum, Ehe, Familie, Gesellschaftsklassen und andere sociale Verbände — ohne Weiteres den politischen Verbrechen gegen eine Staatsverfassung und Organe der Staatsgewalt — gleichzustellen und die socialen Verbrechen derselben völkerrechtlichen exceptionellen Beurtheilung zu unterziehen, wie die rein politischen Verbrechen, worauf ich in der Auslieferungsfrage: Hartmann in Paris — in der Wiener

„Presse" vom 25. Februar 1880 hinzuweisen Anlass fand. Beide Kategorien von Verbrechen haben eine verschiedene Bedeutung in cultureller und strafrechtlicher Beziehung. Es kann politische Verbrechen aus edler Leidenschaft und menschenwürdigen Beweggründen geben; aber das auf gewaltsame Vernichtung der tiefsten, die Civilisation bedingenden socialen Grundlagen gerichtete Verbrechen, kann mit diesen, als eine gemeine culturfeindliche Uebelthat, keinerlei Analogie beanspruchen. Die Klasse der socialen Verbrechen in scharfer Begriffsbestimmung auszuprägen, dürfte jedoch bei dem heutigen Stande der Gesellschaftslehre kaum gelingen, zumal die Gemeinsamkeit eines einzigen Merkmales im Thatbestande dieser Verbrechen, nämlich die Richtung gegen die socialen Verhältnisse als solche, zur Konstruirung einer eigenen Klasse von Verbrechen nicht genügt, zu welchen ausserdem die verschiedensten Merkmale in dem Thatbestande derselben zählen können. Aus einer solchen Mischung durch charakteristische mehrere Klassenmerkmale nicht zusammengehöriger und nur zusammen gerathener Verbrechensthatbestände, kann ein verwendbarer Gattungsbegriff in dem besonderen Theile des Strafgesetzes nicht aufgebaut werden, oder würde, wenn leichtfertig construirt, zu einer Quelle von Missgriffen und Rechtsunsicherheit in der Praxis werden. Die Literatur der politischen Verbrechen ist eine überströmende bis auf Hélie, Trébutien, Haus, Fiore, Billot, John, Teichmann, Laband, Bar, Mecacci. Desto dürftiger sieht es mit den Abhandlungen über das sociale Verbrechen aus. Doch ist für die Klasseneintheilung der Verbrechen in dem besonderen Theile des materiellen Strafgesetzes selbst mit dem Collectivbegriffe des politischen Verbrechens nicht viel zu leisten. — Dazu nun das noch schwankendere sociale Verbrechen! Uns liegt eben erst ein Grundriss für die Einzeichnung der noch aufzufindenden Einzelmerkmale vor, durch welche der Klassenbegriff des socialen Verbrechens ausgeprägt werden könnte. —

Die neuere Schule seit Feuerbach ist zunächst von der Systematik der öffentlichen Verbrechen in Staats- oder Verfassungsverbrechen und in Regierungsver-

brechen, gerichtet gegen die einzelnen Zweige der Staatsgewalt, ausgegangen. Grolman hat den Klassenbegriff der gemeingefährlichen Verbrechen in die alte Eintheilung der Verbrechen gegen den Staat und gegen die Einzelnen eingefügt, gerichtet gegen ein ganzes Publikum und dessen Rechte.

Es schien, als wäre hier nur ein Schritt zu den Verbrechen gegen die ganze menschliche Gesellschaft oder gegen die bürgerliche Gesellschaft in der Staatengemeinschaft zu machen gewesen. Allein diese Auffassung wurde kaum im Fluge gestreift, und selbst der Klassificirungsgrund der Gemeingefährlichkeit von Stübel und Wächter entschieden bestritten. Wie schon Martin dargethan hatte, können viele Verbrechen bald zu den Staatsverbrechen, bald zu den sog. Privatverbrechen zählen, bald gemeingefährlich sein, bald nicht, so dass das Merkmal der Gemeingefärlichkeit nicht zu dem Wesen derselben gehört und nur ein Strafbarkeitsmoment bedeutet. Zunächst kam es in Frankreich zur Schöpfung eines vagen Klassenbegriffes der politischen Verbrechen. Dieser schwankende Sammelbegriff, welcher wie Mittermaier hervorgehoben hatte, nicht mit den Staatsverbrechen im engeren Sinne identificirt und ebensowenig generalisirend auf alle politischen Umtriebe ausgedehnt werden darf, wurde aus der Charte vom 8. October 1830 und dem Gesetze vom 28. April 1832 in die neueren Auslieferungsverträge und Staatsgrundgesetze der deutschen Staaten, neuerlich auch in das Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 übertragen. Preussen hatte schon in der Verordnung vom 15. April 1848, später in dem Einführungsgesetze zu dem Strafgesetze von 1851, die sog. politischen Verbrechen, mit Beziehung auf das rheinische Strafgesetz zwar nicht definirt, aber durch Aufzählung der Delicte mit politischem Charakter anerkannt. In der österreichischen Reichsverfassung und in der Einführungsverordnung zu der österreichischen Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850 wurden politische Verbrechen, insofern sie nicht wegen des Zusammenhanges mit einer hochverrätherischen Unternehmung vor das Reichsgericht gehörten, im Art. VII den Geschworenengerichten zugewiesen. Wegen der Unbestimmtheit des

Begriffes des politischen Verbrechens sahen sich die Gesetzgebungen genöthigt *in favorem* oder *in odium* desselben aus politischen Rücksichten durch Bezeichnung der einzelnen Paragraphe des Strafgesetzes festzustellen, welche Delicte als politische Delicte anzusehen und exceptionell zu behandeln seien. Derselbe Vorgang musste in den österreichischen Amnestie-Acten eingehalten werden. Auch die preussische Verfassungsurkunde, Art. 95, hatte bestimmt, dass durch Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden könne, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrathes und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit, welche ihm überwiesen würden, begreifen solle. Bald darauf wurde der Art. 95 aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Mai 1851. In Hannover wurde 1855 die Zuständigkeit der Schwurgerichte über politische Delicte aufgehoben und auf das Oberappellationsgericht übertragen, wozu auch Störung der öffentlichen Ruhe durch Missbrauch der Religion gezählt wurde. Aber auch von dieser Anordnung kam es bald wieder ab. Dieses Schaukelspiel mit der schwurgerichtlichen Zuständigkeit über die politischen Delicte bildet ein Seitenstück zu der schwankenden Bedeutung dieses Klassenbegriffes, welcher in der That seinen Schwerpunkt in der Kompetenz- und Auslieferungsfrage hat, und im Strafgesetze selbst nur bei der Strafausmessung Berücksichtigung beanspruchen kann. Eine grössere Bedeutung der Eintheilung der Delicte in politische und nichtpolitische für das materielle Strafrecht ist nicht anzuerkennen. Die neueste legislative Klassification begreift die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung. Hinter diesem vagen Sammelbegriff verbirgt sich das Unvermögen, die Störungen des gesellschaftlichen und des Rechtsfriedens zu differenziren. Was von diesem Feigenblatte, welches die Blösse der nothdürftigen Zusammenfassung verschiedener strafbarer Handlungen und Friedensstörungen maskirt, zu halten sei, zeigen die Verlegenheiten und Kontroversen bei der Auslegung der gesetzlichen Worte: öffentliche Ordnung oder Angelegenheit, wodurch nur zu leicht ein Missgriff veranlasst und Rechtsunsicherheit herbeigeführt werden kann. — Wir haben es mithin in der Klassification der Ver-

brechen im Ganzen nicht eben weit über Feuerbach hinaus gebracht.

Der Ausdruck: politisches Verbrechen, kam in der Rechtssprache des österreichischen Strafgesetzes von 1787, jedoch nur in der Bedeutung der späteren schweren Polizeiübertretungen, vor. Die Kriminalverbrechen hatte das Josephinische St. G. einfach in Verbrechen gegliedert, welche entweder auf den Landesfürsten und den Staat, oder auf die Rechte Einzelner unmittelbare Beziehung haben. Nach Haan und Martini klassificirte das Strafgesetz von 1796: Die Verbrechen greifen das gemeinschaftliche Band des Staats entweder unmittelbar an, oder sie schaden demselben mittelbar dadurch, dass sie einzelne Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, der Ehre oder anderen Rechten verletzen oder die guten Sitten verderben. Einen Schritt weiter machte das Strafgesetz von 1803, nach Sonnenfels und Zeiller. Die öffentlichen Verbrechen werden im §. 50 unterschieden, je nachdem sie die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar angreifen: in dem Bande des Staates: Hochverrath und andere öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Handlungen, Angriffe gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, Landesverfassung, gegen den Landesfürsten; in den öffentlichen Vorkehrungen: Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Missbrauch der Amtsgewalt, Religionsstörung; in dem öffentlichen Zutrauen: Fälschung und Nachahmung der Münzen und öffentlichen Creditpapiere.

Die revidirte Ausgabe des St. G. von 1852 behielt diese Klasseneintheilung im §. 56 bei. Als besondere Gattungen von Verbrechen werden Hochverrath, Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, darunter auch feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, behandelt; nach der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 wurden Aufstand, Aufruhr, gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, insoferne sie auf politischen Motiven beruhen, öffentliche Gewaltthätigkeit gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen eine öffentliche

Behörde oder gesetzlich anerkannte Körperschaft, Verschubleistung durch boshafte Unterlassung der Verhinderung, durch Verfehlung, Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Gefangenen, insofern diese mit der Rücksicht auf eines der angeführten Verbrechen begangen wurde, aus dem Gesichtspunkte von Delicten mit politischem Charakter aufgefasst, jedoch nicht schlechthin als politische Delicte unter allen Umständen erklärt. Nur so weit diese von Fall zu Fall, mit der Rücksicht auf die eigentlichen Staatsverbrechen, oder aus politischen Motiven begangen wurden, sollte eine mildere Behandlung der Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung eintreten, die Unfähigkeit zur Erlangung der entzogenen Ehrenrechte schon mit dem Ende der Strafzeit aufhören.

Der praktisch verständigen Gesetzgebung ist es nicht in den Sinn gekommen, die eigentlichen Staatsverbrechen im engeren Sinne, die unmittelbaren widerrechtlichen Angriffe gegen das Staatsganze, den Inhaber der Staatsgewalt, die Staatsverfassung, gegen befreundete Staaten allen sog. politischen Delicten gleichzustellen, oder sich zu einer noch weitergehenden Begünstigung politischer Delicte zu verirren und alle politische Delicte ohne Unterschied als Producte edler Motive aufzufassen, was in der That häufig dort nicht der Fall ist, wo politische Delicte und demagogische Umtriebe um des persönlichen Vortheiles verübt werden. Da es so gut gemeine Verbrechen gibt, wie Actendiebstahl, Brandlegung, Defraudation aus einer ärarischen Cassa, welche ausnahmsweise auf einem politischen Motive beruhen können, und wieder ausnahmsweise politische Delicte, welche aus einer verworfenen Gesinnung hervorgehen, zumal aus einem und demselben Motive die verschiedensten Verbrechen entspringen können, so ist es für eine Klassificirung nicht Grundes genug, lediglich das Motiv allein zu berücksichtigen. Es genügt nicht einmal, das politische Verbrechen als dasjenige zu definiren, welches meistens auf politischen Beweggründen beruht, da es auch wesentlich auf den objectiven politischen Charakter der strafbaren Handlung ankommt, abgesehen davon, dass die schwankende Bedeutung des Begriffes: politisch nach der Strömung der Tagespolitik und der öffentlichen Meinung wechselt. Oft geben

nur veränderliche internationale Beziehungen und politische Episoden bei der Beurtheilung eines Falles den Ausschlag, ob derselbe für sich allein, oder in Zusammenhang mit anderen Delicten den Charakter eines politischen Verbrechens an sich trage. Hier entscheidet die Individualisirung von Fall zu Fall, und ist nichts bedenklicher als zu generalisiren und einen vagen Klassenbegriff in den besonderen Theil des Strafgesetzes selbst aufzunehmen. Nicht jedes staatsgefährliche Delict ist immer unter allen Umständen auch als ein politisches Verbrechen anzusehen, nicht jede strafbare Handlung, welche die Rechte des Staates verletzt oder unmittelbar das öffentlichs Interesse gefährdet, kann schlechthin als politisches Delict gelten, z. B. falsches gerichtliches Zeugniss, Verletzung der Militärstandesehre.

Es lassen sich im Allgemeinen diejenigen vorsätzlichen widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen als politische Delicte bezeichnen, welche die Rechtsgüter der Unverletzlichkeit des Staatsganzen, der Staatsverfassung, des Staatsoberhauptes und seiner Herrscherstellung, des successionsfähigen Regentenhauses, der gesetzlichen Thronfolgeordnung, der obersten Organe der Staatsgewalt und ihrer verfassungsmässigen Wirksamkeit, der Sicherheit und Machtstellung des Staates im Innern, sowie in der internationalen Staatengemeinschaft, der Autorität der öffentlichen Behörden, der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte entweder verletzen oder gefährden und ihrer Beschaffenheit nach immer oder wenigstens in der Regel auf politischen Beweggründen beruhen. *) Haus fordert: *il faut, que sa criminalité dépende exclussivement de son caractère politique.* — Ferner bemerkt Teichmann in der *Revue de dr. intern. 11. an: Il faut pourtant avouer, que le but seul ne décide point du carac-*

*) Vgl. von Holtzendorff: Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, 1875. S. 86, über die psychologische Seite des politischen Mordes. Dagegen die neue völkerrechtliche Klausel, dass Mordattentate gegen Inhaber der Staatsgewalt als gemeine Verbrechen zu behandeln seien. Zählt nicht auch die Unverletzlichkeit des Lebens der Regenten zu den Weltrechtsgütern und der Mord zu den Verbrechen gegen das gemeine Recht? Der Petersburger Regierungsbote bezeichnete das Moskauer Attentat als *délit connexe* als ein gemischtes gegen den Staat und gegen die Gesellschaft gerichtetes Verbrechen.

*tère de pareils méfaits.* Auch Binding erklärte es als durchaus unstatthaft, die Eintheilung lediglich auf das politische oder nicht politische Motiv zu gründen und das geltende Recht in diesem Sinne auszulegen. Will man mit Billot den Begriff des politischen Delicts statt denselben auf Angriffe gegen die politische Existenz und Ordnung zu beschränken auch auf Angriffe gegen die sociale Ordnung ausdehnen, so wird die Unsicherheit dieses Klassenbegriffes bedenklich vermehrt.

Nur insoferne Angriffe gegen die Grundlagen der Gesellschaftsordnung zugleich Angriffe gegen die Rechtsordnung des Staates oder gegen das Völkerrecht enthalten, können sie nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung als Thatbestände im Strafrechte in Betracht kommen, zumal der Staat und seine Rechtsbildung nicht ausser der Gesellschaftsordnung ein wirkliches Dasein hat und die Rechtsordnung des Staates, abgesehen von den aus der abstracten Idee der Staatspersönlichkeit und der Regierungsmacht abgeleiteten Rechtsnormen, nichts Anderes darstellt als die Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung in der Sphäre des Rechts und der äusseren Zwangsgewalt.

In diesem Sinne gewährt das staatliche Strafrecht auch Schutz gegen Angriffe der Familie, der Ehe, gegen Versuche, die Rechtsbegriffe des Eigenthums zu erschüttern, gegen Aufreizungen wider Nationalitäten, Gesellschaftsklassen in den §§. 302, 305 St. G. B.

Hat sich unsere Gesetzgebung auch nicht auf das Experiment einer Definition des politischen Verbrechens eingelassen, so bietet doch die systemale Anordnung des Gesetzes, insbesondere der österreichische Strafgesetz-Entwürfe von 1867 und 1874, hinsichtlich der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen wider die Reichs- und Landesverfassungen, die Landesfürsten, die Wirksamkeit und das Ansehen der Organe der Staatsgewalt u. s. w. für die Beurtheilung einige Anhaltspunkte; auch erfährt man aus den Auslieferungsverträgen, welche Delicte nicht als politische angesehen werden. Freilich kann aus der Ausschliessung gewisser Delicte in diesen Verträgen, nicht ohne Weiters, gefolgert werden, dass denselben der politische Charakter eignet, zumal

auch in Betreff aller anderen in dem Auslieferungsvertrage nicht ausdrücklich vorgesehenen Delicte die Auslieferung zu verweigern ist. Den sichersten Anhaltspunkt für die Beurtheilung, ob ein Delict als politisches Delict angesehen werde, gewährt die Praxis der Amnestieacte. Man erwäge, in welchem Umfange das Allerhöchste Handschreiben vom 23. November 1859 hinsichtlich der politischen Bewegung in den italienischen Ländern strafbare Handlungen, als politische Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen behandelt und als solche in die Amnestie einbezieht. Nicht nur die Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates und die Vorschubleistung zu denselben nach dem Militär-Strafgesetze, sondern auch nach dem Civilstrafgesetze: Hochverrath §. 58, Majestätsbeleidigung §. 63, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses §. 64, Störung der öffentlichen Ruhe §§. 65, 66, Ausspähung und andere Einverständnisse mit dem Feinde §. 67, Aufstand §§. 68 bis 72, Aufruhr §§. 73—75, öffentliche Gewaltthätigkeiten §§. 76, 78, 81, 89, 92, Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs §. 220, Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen §. 222, Auflauf §§. 279—284, Theilnahme an geheimen Gesellschaften §§. 285—299, Aufwiegelung §. 300, Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Körperschaften §. 302, öffentliche Gutheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen §. 305, Beleidigung öffentlicher Beamten, Diener, Wachen §. 312, Einmengung in Vollziehung öffentlicher Dienste §. 314, Verletzung von Patenten, Verordnungen der Behörden, Eröffnung öffentlicher Amtssiegel §§. 325, 316, Vorschubleistung zu solchen Delicten. Hier haben wir eine particularrechtliche Beschreibung und Aufzählung der politischen Delicte, in welche auch die Majestätsbeleidigung eingereiht worden ist. — In dem Allerhöchsten Handschreiben vom 7. Februar 1871 wurden aus dem Gesichtspunkte politischer Delicte bezeichnet die in den §§. 58, 60, 61, 63, 64, 65, 300 und §. 302 St. G. enthaltenen Delicte mit Einschluss der Artikel I bis V des Gesetzes vom 17. December 1862; ferner die aus einem politischen Anlasse begangenen, in den §§. 68

69, 73, 76, 78, 81, 279 bis 281, 312, 314 St. G. bezeichneten strafbaren Handlungen, die von Amtswegen zu verfolgenden, durch den Inhalt einer Druckschrift oder gegen die Ordnung in Presssachen begangenen strafbaren Handlungen oder Vernachlässigungen der pflichtmässigen Aufmerksamkeit. Ausgenommen von dieser umfassenden Amnestie wurden diejenigen, welche sich nebst eines Delictes der bezeichneten Art, auch eines gemeinen Delictes aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig gemacht haben, ferner Landwehrmänner, Urlauber und Reservisten bezüglich jener strafbaren Handlungen, die entweder zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehören oder sich sonst als Verletzungen der militärischen Dienstpflicht darstellen. —

Die Differenzirung der Staatsverbrechen gehört der neueren Zeit an. Unter der Einwirkung der naturrechtlichen Anschauungen ist zunächst die Trennung der Verbrechen des Hochverrathes und des Landesverrathes, dann die Entwicklung eines selbständigen Thatbestandes der Majestätsbeleidigung vor sich gegangen. Später führte das gesteigerte öffentliche Leben zu neuen Normen über politische Delicte und über Vergehen wider das Völkerrecht. Es wäre nun von wissenschaftlicher und legislatorischer Wichtigkeit, diese Entwicklungsgeschichte der Verbrechen gegen den Staat und die Staatengemeinschaft in den einzelnen Landesgesetzgebungen vergleichend studiren zu können. Zu diesem Behufe soll nun hier mitgetheilt werden, wie in der österreichischen Gesetzgebung die in der verworrenen Masse des alten Majestätsverbrechens nicht oder unklar verschiedenen Klassen von Staatsverbrechen im engeren Sinne und sonstigen politischen Delicten zu bestimmteren Delictsformen selbständig ausgestaltet worden sind.

Wir beginnen mit der Theresiana von 1768, welche einen Versuch gemacht hatte, einige Abstufungen und Grade des Verbrechens der Beleidigung der weltlichen Majestät und der Landesverrätherei aufzufinden. Die Beschreibung des Verbrechens im Art. 61 war zwar umständlich, aber sehr verworren. Schmähungen gegen den Landesfürsten wurden nicht als Majestätsverbrechen, vielmehr als schwerste Art der Injurie behandelt. Im höchsten und ersten Grade machte

sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig ein Unterthan oder Landesinsass, der unmittelbar wider den Landesfürsten oder den Staat mit gefährlich-feindlichem Gemüthe etwas unternimmt, so gerade und unmittelbar auf die Landesherrschaft, deren fürstliches Haus, auf den gesammten Staat oder einen Theil desselben gerichtet wäre. Schon durch das erweisliche Vorhaben einer solchen Unternehmung oder durch die unterlassene Verhinderung oder Anzeige einer solchen greulichen Unternehmung wurde das Verbrechen begangen. Im zweiten niederen Grade lag das Verbrechen vor, wenn dieses zwar nicht gerade und unmittelbar auf die Verletzung der Landesherrschaft und des Staates abgesehen war, jedoch mittelbar und in Folge zu Verachtung und Abbruch der landesfürstlichen Hoheit und zu Verwirrung des Staates gereichet. Der Art. 61 sprach bald von Majestätsverletzung, Hochverrath, bald von Landesverrätherei. Die Theresiana behandelte übrigens geringere Missethaten dieser Klasse in besonderen Artikeln, wie Tumult, Missbrauch der Amtsgewalt, unbefugte Goldmünzung, die Münzfälschung, eigenmächtige Haltung eines Gefängnisses u. s. w.

Zur Bestimmung der dogmengeschichtlichen Stellung der Theresiana zu den Majestätsverbrechen dürften hier folgende Bemerkungen genügen.

Zwar wird als Subject dieser Verbrechengattung nur ein Unterthan oder Landesinsass bezeichnet, jedoch das Moment der Treulosigkeit nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben, obgleich die Theresiana in andern Artikeln von getreuesten Unterthanen, von Treubruch und Treulosigkeit wiederholt spricht. Der *animus hostilis* nach Ulpian, wird betont als das gefährlich-feindliche Gemüth der böse Anschlag. Doch sollten Unverstand, blosser Frevelmuth, grosse Einfalt oder Verführung durch Vorspiegelung falscher Beweggursachen als Milderungsgründe bei der Bestrafung berücksichtigt werden. Das Merkmal der Unmittelbarkeit des Angriffes gilt als Eintheilungsgrund der Grade des Verbrechens im Sinne des *dolus directus*. Diesem Requisite des Majestätsverbrechens wurde sogar ein grösseres Gewicht beigelegt als in der neueren Strafgesetzgebung. Von Attentaten auf

Reichsfürsten ist nicht die Rede. Der Einfluss der neueren Criminal-Jurisprudenz lässt sich in der textuellen Beiordnung der Anschläge gegen den Landesfürsten und gegen den Staat und in der Ausscheidung einiger Verbrechenarten aus dem *crimen laesae majestatis in genere* erkennen. Nur jene Verbrechen, welche unmittelbare Anschläge auf die Landesherrschaft oder den Staat enthalten, sollten in „das Laster der beleidigten Majestät" einschlagen. Hiebei unterscheidet sich die Theresiana durch eine etwas genauere Bestimmung vortheilhaft von grösseren Unbestimmtheiten der gemeinrechtlichen Doctrin. Selbstverständlich war auch in der Theresiana verschärfte Todesstrafe und Vermögenseinziehung die ordentliche Strafe. Bei mildernden Umständen war die einfache Todesstrafe zulässig. Von einem Anlaufe einer begrifflichen Unterscheidung der Majestätsverletzung in gesonderte Thatbestände des Hoch- und des Landesverrathes, ist in dieser Gesetzgebung noch nichts bemerkbar. Eine bedeutsame Umwandlung des Majestätsverbrechens fand in der Josephinischen Codification von 1787 statt, und zwar vor den reformatorischen Abhandlungen Kleinschrod's und Feuerbach's über den Begriff des Hochverrathes.

Schon 1781 hatte die Compilations-Commission zu Wien, unter dem Vorsitze des Grafen Sinzendorf, mit dem Referenten v. Keess, auch über diese Reformfrage dem Kaiser Bericht erstattet.

Die Commission war der Meinung, die Landesverrätherei sei zwar von der Majestätsbeleidigung zu unterscheiden, aber regelmässig sei mit jener, diese verbunden. Derlei Verbrechen müssten wegen ihrer politischen Gefährlichkeit, exceptionell behandelt werden. Das Criminal-Obergericht und die höchste politische Behörde hätten eine Gerichtscommission zusammenzusetzen, wie es die Sicherheit des Staates in so wichtiger Lage fordert, und das Urtheil sei stets dem Landesfürsten selbst vorzubehalten, zumal durch dieses Laster keine ordentliche Strafe in dem Gesetze angedroht werden könne, wegen der Verschiedengradigkeit der Betheiligung an demselben und der unberühmbaren Gefährlichkeit nach Beschaffenheit der dieses Ver-

brechen begleitenden Umstände. Es seien die empfindlichsten und schrecklichsten Todesarten im Allgemeinen anzudrohen, „massen die Aufrechthaltung des gemeinen Besten alle Nachsicht ausschliesse“.

Zu diesem an die schlimme Zeit der byzantinisch romanisirenden Auffassung des Majestätsverbrechens erinnernden Vorschlag resolvirte der Kaiser: „Die Verbrecher, so sich der beleidigten Majestät schuldig gemacht, sind als Unsinnige zu behandeln und zu einem unbestimmten Arrest und harter Arbeit bis zu ihrer Besserung, oder insolang es die Umstände erheischen, anzuhalten. Die Spione sind ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, nach Maass des daraus entstandenen oder entstehen könnenden Schadens schärfer oder gelinder zu behandeln und unter diese cathegorie auch alle jene Staatsbeamte von was immer für einer Gattung zu zählen, so die Geheimnisse des Staates verrathen. Auf diese Gattung der Verbrecher kann in Friedenszeiten der Arrest auf eine bestimmte Zeit und nach Umständen auch die Ausstellung auf die Schandbühne verhänget werden; in Kriegszeiten aber ist der Spion ohne Rücksicht des Karakters mit dem Galgen zu bestrafen.“ Es war schon ein epochemachender Fortschritt, dass der Kaiser die Todesstrafe für Staatsverbrecher in Friedenszeiten ausschliessen zu wollen erklärte, so seltsam auch die Behandlung derselben als Unsinnige genannt werden musste. Der erste Strafgesetz-Entwurf des Referenten von 1783 gruppirte im vierten Capitel die Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben, und unterschied ausdrücklich das Verbrechen der Majestätsbeleidigung von dem Verbrechen des Landesverrathes. Zu den Staatsverbrechen wurden gezählt: Die Beleidigung der weltlichen Majestät, der Landesverrath, Aufruhr und Tumult, öffentliche Gewalt, Missbrauch obrigkeitlichen Amts, Verfälschung der Staatspapiere und Münzen, Hilfeleistung zur Entweichung oder Verhehlung der Verbrecher, Beförderung der Entweichung aus den Kriegsdiensten.

Nach den §§. 71, 73 des Entwurfes machte sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, wer in einen

solchen Grad der Vermessenheit verfällt, dass er in Verkennung des jedem Landesfürsten von Gott verliehenen Majestätsrechts an die Person seines Landesfürsten gewaltsame Hand anlegt und sich an ihm in böser Absicht auf was immer für eine Art vergreift, oder wer mit Hintansetzung der ihm obliegenden Ehrerbietung seinen rechtmässigen Landesfürsten in öffentlichen Reden oder Schriften lästert. Die Strafe der leichteren Art der Majestätsbeleidigung sollte gelinderes Gefängniss auf unbestimmte Zeit sein, bis der Verbrecher sich seines Unsinnes überzeugt und sich standhaft gebessert hat. Hinsichtlich der Strafe der schwereren Verbrechensart wurde im §. 72 der Text vorgeschlagen: „Obschon Wir einem solchen Verbrecher, so viel an Uns ist, gerne verzeihten und für Unsere Person an ihm keine Rache suchten, so sind Wir jedoch dem Uns anvertrauten Staat ob deren aus solchem Frevel entstehen könnenden wichtigen Folgen strengere Gerechtigkeit schuldig. Und solle dahero ein solcher Verbrecher zum lebenslänglichen schwersten Gefängniss verurtheilt werden.“ Dieser Paragraph wurde gestrichen.

Die endgiltige Redaction lautete im Josephin. St. G. B. von 1787, §. 41: Der beleidigten Majestät macht sich schuldig, wer der dem rechtmässigen Landesfürsten von Gott verliehenen Hoheit und Würde eingedenk an seine Person gewaltsam Hand anlegt und in böser auf die Person desselben gerichteten Absicht an ihm auf was immer Art sich vergreift, wenngleich hieraus kein Schaden erfolget. Strafe: Einziehung des Vermögens und langwieriges schwerstes Gefängniss im zweiten Grade. §. 43: Der beleidigten Majestät ist auch Derjenige schuldig, der die pflichtmässige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat. Strafe: Gelinderes Gefängniss, zeitlich im zweiten Grade.

Das Attentat gegen die Person des Landesfürsten wurde als Verbrechen der Majestätsbeleidigung behandelt, der Thatbestand des Landesverrathes selbständig bestimmt und als Subject desselben, auch ein Fremder, bezeichnet.

Neu war auch die Bestimmung des Begriffes des Landesverrathes in den §§. 45, 48.

Nicht als Treubruch, vielmehr als „Undankbarkeit gegen das Vaterland und den Staat“ wird der Landesverrath aufgefasst. Die Handlung besteht in einem feindseligen Unternehmen, „das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte“, fällt mithin unter den Gesichtspunkt eines Verbrechens gegen das allgemeine Wohl des Vaterlandes und des Staates, gegen das Gemeinwesen, an die naturrechtliche Theorie der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft erinnernd, welche später durch Feuerbach, Grolman, Tittmann u. A. näher entwickelt worden ist. Anklänge an diese finden sich in späterer Zeit.

Der Entwurf des St. G. von 1796 enthielt ausdrücklich im §. 43, Z. 3 den Passus: Wer sich in geheime Gesellschaften einlässt, die auf die Zerrüttung bürgerlicher Ordnung abzielen. — Als Landesverräther gelten nicht nur militärische und diplomatische Verräther, sondern auch Ausspäher, Beamte, Eingeborne oder Ausländer, welche die ihnen in ihrem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdecken. Mit strengerem Gefängniss sind jedoch landesfürstliche Beamte wegen Verletzung des dem Landesfürsten geschworenen Eides zu bestrafen. Hier wirkt ausnahmsweise noch die ältere Anschauung von dem zur persönlichen Treu verpflichteten Unterthanen nach; doch wurde auch auf das vage Merkmal: *aliquid machinari contra rempublicam* zurückgegriffen, jedoch dabei wieder das von Filangieri besonders betonte Moment der Unmittelbarkeit des Anschlages, nicht als wesentliches Erforderniss festgehalten. Jedes feindselige Unternehmen, wodurch das Vaterland und der Staat einer Gefahr nach Aussen oder einem allgemeinen Nachtheile im Innern ausgesetzt wird oder ein Schaden für den Staat hätte entstehen können, wird als Landesverrath behandelt. Bei diesen in Absicht auf die Folgen so gefahrvollen Verbrechen sollten als Theilnehmer selbst Diejenigen beurtheilt werden, auch die Angehörigen des Schuldigen, welche von dem Vorhaben des Landesverrathes Kenntniss gehabt und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben. In Friedenszeit war jedoch selbst für schwere Fälle dieses

Verbrechens nicht die Todesstrafe angedroht! Als eine Signatur der Umwandlung der staatsrechtlichen Begriffe kann der gesetzliche Ausdruck im §. 45: Bürger bezeichnet werden. Das St. G. von 1786 spricht hier nicht von Unterthanen, vielmehr von Bürgern des Staates oder Fremden, soweit ihnen der Staat auch nur Aufenthalt oder Schutz gewährt und setzt bei diesen voraus, dass Jeder schon durch seinen Aufenthalt in dem Staate gegen denselben Verpflichtungen übernehme und durch Verbrechen gegen denselben sich undankbar erweise. Das spätere allg. preussische Landrecht ist im §. 91 bei dem gemeinrechtlichen Erfordernisse stehen geblieben, indem sich nur ein Unterthan eines Staatsverbrechens schuldig machen konnte, Fremde hingegen nach den Regeln des Kriegsrechtes zu behandeln waren.

Die Josephinische Strafgesetzgebung hatte die im Inlande weilenden Fremden grundsätzlich den eingebornen Bürgern gleichgestellt. Die spätere österreichische Gesetzgebung behandelte auch die von Ausländern im Auslande gegen den einheimischen Landesfürsten oder Staat gerichteten Angriffe gleich den Verbrechen der Eingebornen. Nicht mehr sollte für den Begriff des Hoch- und Landesverrathes das Merkmal der verletzten Unterthanentreue Ausschlag gebend sein, vielmehr ein den völkerrechtlichen und veränderten politischen Verhältnissen angemessener Begriff des Staatsverbrechens Ausdruck erhalten. Nicht mehr sollte die Staatsgewalt lediglich als Landesherrschaft gelten, vielmehr auch ihren internationalen Charakter im Strafrechte geltend machen.

Das Strafgesetz für West-Galizien vom 17. Juni 1796 bezeichnete unter der Ungunst der politischen Lage hinsichtlich der begonnenen Differenzirung der Begriffe von Hochverrath, von Landesverrath und von Majestätsverletzung keinen Fortschritt, insoweit in den erweiterten Begriff des Hochverrathes auch der Thatbestand der Landesverrätherei wieder aufgenommen. In Betreff der Majestätsbeleidigung wurde auffallend genug überhaupt keine selbständige Norm aufgestellt. Schon in dem Patente vom 2. Jänner 1795 wurden Hochverrath und Störung der inneren öffent-

lichen Ruhe gleichbedeutend mit dem Entwurfe des West-Galizischen St. G. normirt.

Die Wiedereinführung der Todesstrafe für Hochverrath war die Signatur von 1795.

Das Criminalverbrechen des Hochverrathes begeht nach §. 43 St. G. von 1796:

*a*) der die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes verletzt (das preuss. Landrecht §. 92 sagte vager: „was gegen das Leben oder die Freiheit des Oberhauptes abzielt“);

*b*) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umstaltung der Staatsverfassung oder auf Zuziehung oder Vergrösserung einer Gefahr von Aussen gegen den Staat angelegt war (das preuss. Landrecht §. 100, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gebracht wird, richtig Landesverrätherei genannt).

Ausführlicher wird die Begehungsweise exemplificirt: es geschehe nun öffentlich oder in geheimen Gesellschaften oder auch von einzelnen Personen durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufhetzung, Anwerbung, Ausspähung, Verbindung, Unterstützung, — oder was immer für eine andere dahin abzielende Handlung. Für dieses Verbrechen wurde die Todesstrafe angedroht; für die Unterlassung der Verhinderung eines hochverrätherischen Unternehmens lebenslanger schwerster Kerker; für die Unterlassung der Anzeige der Nicht-Angehörigen des Verbrechers lebenslanger harter Kerker.

Wer hingegen durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder anderen Darstellungen Anlass gibt, dass die Gemüther zum Missvergnügen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung aufgewiegelt werden können, sollte nach §. 47 wegen Störung der inneren Ruhe mit hartem Kerker von 5 bis 10 Jahren bestraft werden.

Von der bisherigen Regel, dass auf die von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen das hierländische Strafgesetz

nicht anwendbar sei, wurden in dem St. G. von 1796 jene Verbrechen ausgenommen, „die auf den diesseitigen Staat selbst einen schädlichen Einfluss haben", wie dies durch den Präsidenten der Gesetzgebungs-Commission v. Martini und von dem Referenten v. Haan kurz begründet worden ist. Die Meinungen der Commission waren über die Frage, ob in dem neuen St. G. wieder eine Todesstrafe einzuführen sei, getheilt.

Haan, Kress, Froidevo, Grzembsky erklärten sich gegen die Wiedereinführung der Todestrafe im ordentlichen Strafverfahren. Diese wäre für die Gesetzgebung oder für die Bevölkerung ein Armuthszeugniss; entweder habe die Gesetzgebung früher ohne genügende Ueberlegung die Todesstrafe abgeschafft, oder die Moralität der Nation sei so verschlechtert, dass das ein für allemal bei Seite gesetzte Schreckensbild der Todesstrafe wieder zur Hand genommen werden müsste. Die Erfahrung beweise aber, dass sich während der Zeit der Aufhebung der Todesstrafe die schweren Verbrechen nicht vermehrt haben und zu grosse Strenge ihren Zweck nicht erreiche. Allein v. Martini, Stupan Rüstel hielten dafür, 1794, besonders schwere Verbrechen müssten auch mit besonders schweren Strafen bedroht werden. Nachdem die schwersten Strafen des Josephinischen St. G., welche Surrogate der aufgehobenen Todesstrafe waren, beseitigt oder gelindert worden seien, müsse man die Todesstrafe wieder einführen auf die wichtigsten Fälle des Hochverrathes, auf Meuchel- oder bestellten Mord an den nächsten Verwandten, auf Raubmord. Wenn nach dem Militärgesetze die Todesstrafe über geringere Verbrechen bestehe, in den italienischen und niederländischen Erbstaaten die Todesstrafe nicht ganz aufgehoben ist, in Hungarn die Todesstrafe nach der Theresiana noch allgemein giltig ist, so fordere die Harmonie der Gesetze in dem nämlichen Staate, dass auch für den Civilstand und in den deutschen Ländern wenigstens bei überschweren Verbrechen die Todesstrafe zulässig sei, wo schon in der Bibel Blut für Blut gefordert ist! Diese seit mehr als zwanzig Jahren durch Sonnenfels, Beccaria, Haan u. A. widerlegten Argumente wurden in der Zeit der politischen Reaction

wieder aufgefrischt, obgleich Martini früher als Widersacher der Todesstrafe aufgetreten ist.

Allerdings kann nicht übersehen werden, dass gleichzeitig das allg. preuss. Landrecht, §. 95, die Miturheber eines Hochverrathes mit der schreckhaftesten Todesstrafe bedroht und dergleichen Hochverräther nicht nur ihres Vermögens beraubt, sondern erklärt, dass auch die Kinder die Schuld der Eltern tragen, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Gefahren dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten oder zu verbannen nöthig finden sollte.

Im Jahre 1799 wurde gelegentlich der politischen Umtriebe in West-Galizien officiell der Wunsch dem Kaiser vorgebracht, für dieses Land ein eigenes Patent zu erlassen, welches das Verbrechen des Hochverrathes und dessen Bestrafung näher bestimmte und erklärte, dass ein jeder Landesinsasse, der sich mit den Feinden des Staates oder mit einer fremden Regierung und ihren Agenten wie immer einverstehe oder auch nur in ein entferntes Einvernehmen einlässt, welches auf ein die gesetzliche Ordnung störendes Unternehmen Bezug hat, sich dieses Verbrechens schuldig mache, auch wenn der Anschlag nicht auf ein gewaltsames Unternehmen gerichtet wäre. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich dabei auch um königlich preussische Unterthanen der ehemaligen Republik Polen handle, auf deren Umtriebe das preuss. Landrecht sich ganz bestimmt, hingegen das österr. Strafgesetz nicht anwenden liesse.

Dieser Vorschlag eines besonderen Patentes für West-Galizien wurde zum gehörigen Gebrauche der Gesetzgebungs-Commission übergeben und durch den Referenten Zeiller, 1800, entschieden abgelehnt, weil Strafgesetze allgemein abgefasst werden müssen, eine Handlung in Galizien kein Hochverrath sein könne, die es nicht auch in einer anderen Provinz sein würde, und das westgaliz. St. G. vollständig ausreichend erscheine.

Die Gefahr der geheimen Verhandlungen mit der französischen Regierung war mit dem Frieden von Campo formio vorübergegangen. Allein die politische Erschütterung

jener Zeit griff in die Agenden der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung so tief ein, dass eine gemischte Hofcommission zur Berathung über Staatsverbrechen 1799 durch den Kaiser angeordnet wurde. Bei der Berathung in Betreff der Nothwendigkeit eines bestimmten erschöpfenden Gesetzes, über das in dem St. G. von 1796, vermisste Verbrechen der Majestätsbeleidigung, wurden die Fragen aufgeworfen: ob das Patent über den Hochverrath vom 2. Jänner 1795 in Hinsicht der unmittelbar auf die Staatsverfassung und auf die Souverainetät sich beziehende Verbrechen einer Erweiterung bedürfe? Ob die nicht normirten Fälle zum Verbrechen des Hochverrathes gehören oder als selbständige Verbrechen zu construiren seien? Ob das erweiterte Gesetz sogleich oder erst in dem neuen Strafgesetze kundzumachen sei?

Hofrath v. Mossbach bemerkte in seinem Votum von 1800, dass Hochverrath und Majestätsbeleidigung in der Art des Gegenstandes und der Bestrafung unterschieden werden müssen. Letztere bestehe in einer dem Staatsoberhaupte zugefügten Injurie, in verächtlichen und offenbar beschimpfenden Handlungen oder Reden, wodurch die dem Souverain schuldige Ehrfurcht verletzt werde. Erstere sei nicht blos gegen die Ehre des Regenten, sondern gegen die Existenz des Staates gerichtet. Der Hochverräther sei nicht Beleidiger der allerhöchsten Person, sondern eigentlich Feind des Staates.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, gehe der Hochverrath auf die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins, es möge den Unterwerfungs- oder Verfassungsvertrag betreffen. Dieses Verbrechen sei mithin grösser und strafbarer als das der beleidigten Majestät. Mossbach hat den abgeschriebenen Feuerbach nicht citirt. Was nun das Patent von 1795 enthalte, beschränke sich auf Hochverrath, auf Verletzungen des Unterwerfungsvertrags und des Verfassungsvertrages. Wer den Regenten tödten wolle, sei ein Hochverräther. Erst durch den Unterwerfungsvertrag und den durch denselben bestimmten Oberherrn werde der Gesellschaftsvertrag wirksam, und die bürgerliche Gesellschaft zum Staate. Dasselbe gilt

von den Anschlägen auf den Umsturz der Staatsverfassung oder Regierungsform. Auch gehören öffentliche Aufreizungen durch frechen Tadel gegen diese, zum Hochverrathe, insofern durch derlei Aufwiegelungen eine Veränderung der Staatsverwaltung, der Regierungsform oder Landesverfassung zu bewirken gesucht werde. Nehme man an, dass jede öffentliche, über den Landesherrn ausgestossene Schimpfrede in der letztgenannten Aufwiegelung enthalten sei, so gelange man doch erst durch eine Reihe von Schlussfolgerungen dazu. Es empfehle sich daher eine neue und selbständige Norm über das Verbrechen der beleidigten Majestät, wie diese das Josephinische St. G. aufgestellt hatte. Die fortdauernde Straflosigkeit der Majestätsbeleidigungen könne nicht länger geduldet werden, selbst auf die Gefahr hin, dass eine alsogleiche Kundmachung des neuen Gesetzes über Majestätsbeleidigung der günstigen Meinung von der Treue und Anhänglichkeit der österreichischen Provinzen an ihre Landesfürsten Abbruch thun und diese in ein falsches Licht setzen könnte. *)

v. Zeiller bemerkte in dem Referate vom 27. Juli 1800, dass staatsgefährliche Reden und Schriften, welche in dem §. 5 des Patentes von 1795 über Hochverrath nicht genauere Berücksichtigung gefunden haben, eine vollständigere, den Bedürfnissen des Zeitalters angemessene Behandlung in dem neuen Gesetze erheischen. Dabei dürfe man in der Besorgniss nicht so weit gehen, dass man alle Urtheile und Aeusserungen, welche unmittelbar oder bei abgeleiteten Schlussfolgerungen gefährlich, bedenklich oder anstössig gefunden werden könnten, durch das Strafgesetz hintanhalten will. Geht man so weit, dass man jede Kritik über Gesetze und öffentliche Anstalten für einen Tadel der Gesetzgebung, diese für einen Tadel, eine Schmähung des Gesetzgebers, und diese für ein Majestätsverbrechen erklärt, so wird alle Privatsicherheit vernichtet, alle Freimüthigkeit über öffentliche Angelegenheiten und alles Vertrauen unter den Mitbürgern erstickt; es werden dann die für die Gesetzgebung doch sehr wünschenswür-

*) Sonnenfels erwiderte mit einer glänzenden Apologie des Charakters und der Anhänglichkeit der Oesterreicher an ihre Dynastie.

digen Winke guter Köpfe verscheucht, die oft nicht ungerechten Beschwerden nicht behoben, sondern nur bis sie zu einer höchst gefährlichen Flamme auflodern, unterdrückt und bei dem Drange, seine Gesinnungen zu äussern, geheime Gesellschaften angesponnen; wirkliche Bösewichte, die sich zu verstellen und im Verborgenen zu wirken wissen, bleiben ungestraft, hingegen die gutgemeinten Urtheile offener Menschen, welche aber die Gabe einer bescheidenen Einkleidung nicht besitzen, und die blossen Verirrungen des Verstandes, die ein Gegenstand der Censur oder der warnenden Polizei sein sollen, werden zu Gegenständen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Aus diesem Gesichtspunkte scheint der toskanische Gesetzgeber Leopold den Gegenstand im §. 64 des St. G. betrachtet zu haben, welcher Schmähschriften oder Pasquillen, welche blos Schmähungen enthalten, oder Schimpfreden gegen die Regierung, Beamten, einer polizeilichen Ahndung und correctionellen Behandlung unterzieht.

Andererseits kann das Strafgesetz nicht über alle Aeusserungen, die auf die Staatsverfassung, die Regierung, den Souverain, unmittelbare Beziehung haben, gleichgiltig hinweggleiten. Das Strafgesetz kann zwar bei der Vieldeutigkeit derselben nicht erschöpfend sein und darf sich keiner unedlen Worte bedienen und sich in eine unwürdige Schilderung des Verbrechens einlassen, aus Verehrung vor dem Souverain und aus Achtung gegen das Volk.

Die Ländercommissionen hatten zu dem einschlägigen Strafgesetz - Entwurfe erinnert, die Worte: öffentliche Reden dahin deutlicher zu bestimmen, dass die Reden an „eine Volksmenge oder in öffentlichen Versammlungsörtern“ gehalten sein müssen. Die Hofcommission war der Meinung, dass der von den staatsgefährlichen Reden und Schriften handelnde Paragraph nicht dem Capitel vom Hochverrathe, sondern als eine Beförderung zum Aufstand und Aufruhr einverleibt werden solle, wobei der öffentlichen Aeusserungen gegen den Landesfürsten zu erwähnen wäre. Die in der gemeinschaftlichen Doctrin angeregte Unterscheidung des *crimen laesae majestatis* und

des *crimen laesae venerationis* erfuhr eine eigenthümliche Variante.

Nicht Majestätsbeleidigung, die wegen der oft unterlaufenden mildernden Umstände nur gelinde bestraft werden kann, sollte das fragliche Verbrechen heissen, sondern „Verbrechen staatsgefährlicher Reden oder Schriften". Auch nicht alle Verletzungen der dem Regenten schuldigen Ehrerbietungen sollen für Verbrechen erklärt werden, sondern, wenn durch die bezeichneten Schmähungen oder durch Aeusserungen, welche offenbar böse Gesinnungen gegen die Person des Landesfürsten an Tag legen, die Ehrerbietung verletzt wird. Andere unbesonnene Aeusserungen oder Verletzungen der Ehrerbietung seien ein Gegenstand einer warnenden Ahndung, aber kein Gegenstand der Criminalrechtspflege. Ausserdem sollen auch noch so irrige und ungegründete Urtheile gegen die Verfassung oder gegen die öffentlichen Anordnungen nur dann als Verbrechen strafbar sein, wenn aus den Umständen die Absicht, die Gemüther dagegen aufzureizen, offenbar ist. Wo dieses Merkmal fehlt, können die Aeusserungen nicht für öffentliche gehalten werden.

Haan, Stupan, Strobel, Sonnenfels waren der Meinung, dass solche gefährliche Reden nahe an Hochverrath grenzen oder ihn leicht veranlassen; dagegen sti mten Lyro, Schilling, Mossbach. — Die Mehrheit war der Ansicht, dass dieses bestimmtere Gesetz über majestätsbeleidigende Reden erst dem neuen Gesetzbuche eingeschaltet werden solle, weil das durch seine bewährte Anhänglichkeit an das regierende Stammhaus ausgezeichnete gutmüthige österreichische Volk durch eine abgesonderte Kundmachung eines Gesetzes über Beleidigung des Landesfürsten bei dem Auslande in ein nachtheiliges Licht gestellt würde. Das Ergebniss der Berathungen war *per majora*: das Kapitel vom Hochverrathe sei durch Aufnahme der staatsgefährlichen Reden oder Darstellungen und der durch ehrenrührige, unmittelbar gegen den Landesfürsten gerichteten Schmähungen zu erweitern.

Die Resolution des Kaisers lautete: die Erlassung eines Nachtrags-Patents hat derzeit zu unterbleiben

und es geschieht genug daran, dass in dem neuen Strafgesetzbuche das 4. Hauptstück unter der neuen Aufschrift: Vom Hochverrathe und anderen auf die Majestät des Staats-Oberhauptes Bezug habenden Verbrechen und Vergehen der darin nach den vorliegenden Fällen bemerkten Lücken und mit Benützung der verschiedenen gründlichen Bemerkungen der Beisitzer Meiner Hofcommission in Gesetzsachen überarbeitet, sofort zu Meiner Schlussfassung, Sanctionirung und allgemeinen Kundmachung befördert werde. Die neue Ueberschrift des Kapitels vom Hochverrathe hatte Oberstlandrichter v. Haan angedeutet.

Sonnenfels hatte weitläufig seine Separat-Meinung begründet, um die von ihm angefochtenen Unbestimmtheiten in der von Zeiller vorgeschlagenen Textirung nachzuweisen.

Die beleidigendste Schmähschrift oder Rede bringe an sich kein Uebel über die Person des Regenten. Insofern sie aber unter Umständen vorkommt, wo sie nur nachtheilige Folge nach sich ziehen könne, falle sie nicht unter den Begriff der beleidigten Ehrerbietung, sondern unter den der Aufwieglung zu Hochverrath, Aufruhr oder Aufstand. Verletzte Ehrerbietung sei ein subjectiver Begriff, der seine Grade und seine Ausdehnung von dem Handelnden erhält, also absolute Bestimmtheit nicht zulässt; überhaupt sei Ehrerbietung, selbst Gesinnung, Pflichttrieb, nicht selbst Pflicht, also nicht ein Gegenstand, der sich in einem Gesetze aufstellen lasse, wie auch Montesquieu meine.

Von der Interpretation der Reden oder Darstellungen hänge Alles ab; über den Sinn der Worte können leicht die verschiedensten Auslegungen gefunden werden: selbst der diese Berathschlagung veranlassende Fall bestätige dies. Ein Fleischhauer sagte, indem er Fleisch zu Würsten klein machte: Wenn die Franzosen den Kaiser so hacken könnten.

Immerhin sei es eine Nothwendigkeit, einen Strafschutz des Thrones gegen geringschätzende und beleidigende Reden und Schriften zu begründen, zumal in der gegenwärtigen Zeit als einen Damm gegen das Umsichgreifen der gleichsam zum Tone gewordenen Unehrerbietung gegen Re-

genten. Nicht in der Strenge eines Criminalgesetzes sei dieser Schutz zu finden. Denn die Furcht der Criminalstrafe kann zwar die Ausbrüche der Unehrerbietung zurückhalten, aber nicht Gesinnungen ändern. Alle Zeiten, Marc-Aurel, der unsterbliche Montesquieu anerkennen, dass es königliche Gesinnung sei, sich über Schmähungen erhaben zu glauben. Der Inhalt des berühmten Gesetzes C. L. *unica, si quis imperatori maledixeris* ist nicht aus der Schule der heutigen Thronstürmer, des revolutionären Staatsrechts, nicht aus den Werken der D'Alembert, Condorcet geschöpft!

Die Verletzung der Ehrfurcht gegen den Regenten ist die Verletzung der Sittenpflicht der Ehrerbietung. Auf eine innere Gesinnung kann sich aber äusserer Rechtszwang nicht erstrecken. Wenn die Gesetzgebung nicht gebieten kann, Ehrerbietung für den Regenten zu haben, so kann sie doch gebieten und das Gebot auch handhaben, dass Niemand durch eine äussere Handlung, also auch durch Reden, diese Pflicht verletze.

Nicht also die *culpa ommissionis*, sondern *commissionis* wird hier Gegenstand des Strafgesetzes, wie überhaupt bei Allem, was auf Sitten Beziehung hat, die Gesetzgebung nicht gebieten kann: habe Sittlichkeit, sondern sich begnügen muss, die Handlungen mit Strafe zu belegen, welche die Sittlichkeit beleidigen. Hiernach wäre die Verletzung der Ehrerbietung gegen den Landesfürsten als eine schwere Polizeiübertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit zu behandeln, insofern dieselbe durch die Verbindung der Umstände nicht etwa Aufwieglung wird. Die schicklichste Strafe wäre Verschliessung mit Belehrung, *punition correctionelle*. Sonnenfels schlug die Textirung vor: Wer sich gegen den Landesfürsten Schmähungen oder andere Aeusserungen, welche die demselben schuldige Ehrerbietung verletzen, erlaubt, wenn er von denjenigen Volksklassen ist, die nach Stand und Erziehung wenig Bildung erhalten, soll mit Arrest bis zu einem Monat bestraft und ihm während der Strafzeit eine ernste Belehrung über die von ihm verletzte Unterthanspflicht gegeben werden. Ist aber der Schmäher von Adel oder sonst aus gebildeten Klassen, so

soll der Arrest von 1 bis 3 Monaten verlängert, nach Umständen durch engere Verschliessung verschärft, und wäre die Schmähung so beschaffen, dass sie einen hohen Grad von Verwogenheit oder doch Unbesonnenheit an den Tag legt, auf Verschliessung in ein Irrhaus erkannt und der Sträfling auf die, bei Irren gewöhnliche Weise zurecht geführt werden. Diese wunderliche Meinung schrieb Sonnenfels am 2. November 1799, nieder und liefert einen merkwürdigen Beitrag zur Dogmengeschichte in der Aufklärungszeit.

Schon 1801 wurde dem Kaiser der Antrag vorgelegt, die wiedereingeführte Todesstrafe nicht nur für Hochverrath beizubehalten, sondern auch auf die schwersten Fälle des Mordes, der Brandlegung, der Bankozettel-Nachahmung auszudehnen und nach dem Grade der Imputation, selbst qualificirte Todesstrafen schon dermal durch ein Patent festzusetzen. *) — Damit keine Ungleichheit in der Strafbemessung entstehe, sollte die qualificirte Todesstrafe auch bei dem Hochverrathe nach dem Patente von 1795 und West-Galiz. St. G. v. 1796 stattfinden. — Die kaiserliche Resolution erfolgte am 2. Juni 1802 auf Grund einer gemeinschaftlichen Berathung der Hofcommission und der vereinigten Hofkanzlei. Froidevo und Pittreich hatten den Patent-Entwurf auszuarbeiten. Pittreich berief sich zur Rechtfertigung der wieder in Vorschlag gebrachten verschärften Todesstrafe auf das preussische Landrecht und die Nachfolge der Theresiana. Das Verbrechen des Hochverrathes sei unzweifelhaft das die bürgerliche Gesellschaft meist verletzende, daher die schwerste Strafe geboten nach Massgabe der höchsten Entschliessung vom 2. Juni: Schleifung des Verurtheilten zur Richtstätte, Radbrechen von oben herab, Flechtung des Körpers auf das Rad. Zu den Paragraphen des W. G. Strafgesetzes übereinstimmend mit dem St. G. Entw. fügte Pittreich noch den Artikel wegen der Schmährede gegen die Person des höchsten Landesfürsten bei, weil der Abgang einer diesfälligen Vorsehung in dem Patente v. 2. Jänner 1795 öfters die Hofcommission über Staatsverbrechen in grosse Ver-

*) Vgl. Wahlberg, gesammelte kl. Schriften II. 1877, S. 146.

legenheit setzte und bei dem Entwurf des neuen St. G. darauf schon Rücksicht genommen wurde.

Froidevo bemerkt, dass die Rückkehr zur verschärften Todesstrafe ganz unhaltbar sei, das Publikum erbittere und beleidige. Dieses will den Mörder bestraft, nicht aber den Menschen martern sehen. Es sei dem Kaiser vorzustellen, von der a. h. Entschliessung abzugehen oder er müsse bitten, ihn von diesem Referate zu entheben. Strobl erklärte, den Verbrecher mit ausgesuchten Qualen martern, hiesse nicht bestrafen, sondern Rache nehmen. Es sei mit einfacher Hinrichtung genug der traurigen Nothwendigkeit, zu strafen, Rechnung getragen. Pittreich meinte, eine weitere Discussion sei durch die a. h. Resolution ausgeschlossen. Sonnenfels explicirte, es könne nicht angenommen werden, dass, wenn der berathschlagende Körper ernstliche Bedenken gegen die Erweiterung der Todesstrafe habe, da die meisten Stimmen dies nicht undeutlich äussern, es demselben verwehrt sei, dem Kaiser ehrerbietigst Vorstellungen zu machen. Nur Vorenthaltung des wahren Sachverhaltes und der gemachten Erfahrungen können dem Kaiser den Entschluss zur Straferhöhung abgedrungen haben, der die Nation in den Augen Deutschlands und Europas erniedrigen würde! Diese freimüthige Opposition gegen die Umkehr zu den Barbareien des uralten Blutgerichtsverfahrens schlug die Anhänger der qualificirten Todesstrafe ungeachtet ihrer Berufung auf das Vorbild des preussischen Landrechts und war nicht undeutlich an Stimmen des Staatsrathes adressirt. Der Kaiser resolvirte 1803: Was die Verschärfung oder die verschiedenen Arten der Todesstrafe belangt, so will Ich wegen besonderen Rücksichten überhaupt nur eine mit dem Strange zu vollziehende Todesstrafe hiemit angeordnet haben: und da diesfalls der von dem Oberstlandrichter v. Haan vorkommende Entwurf Meiner Absicht in der Sache ganz entspricht, so ist solcher von dem Referenten v. Zeiller in das ohnehin schon vollendete peinliche Strafgesetz aufzunehmen. Dadurch hat es von der Erlassung eines besonderen Patentes abzukommen. — Betrachten wir nun die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 3. Sept. 1803 über Hochverrath und andere

die öffentliche Ruhe störenden Handlungen. Der §. 52 über Hochverrath stimmt mit dem West-Galiz. St. G. §. 43 überein. Landesverrath ist als eine Art des Hochverrathes behandelt. Das im §. 57 St. G. B. von 1803 normirte Verbrechen der Störung der inneren Ruhe des Staates durch Provocation, von Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, Landesverfassung ist conform mit dem §. 47 W. G. Strafg. Neu ist §. 58, welcher auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welcher unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt worden, zu dem Verbrechen der öffentlichen Ruhe rechnet. — Diese Bestimmungen wurden als das Resultat des tiefsten Nachdenkens von Haan selbst bezeichnet und von Jenull in seinem Commentar eben so vorsichtig wie apologetisch erläutert, in Anschluss an Feuerbach's Lehrbuch.

Zeiller rechtfertigte die Todesstrafe für Hochverrath in seinen Beiträgen und empfahl die Textirung als richtiger, deutlicher und vollständiger; Jenull schrieb vergleichende Bemerkungen hierüber in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1827. Beide österreichische Celebritäten hatten die Feuerbach'sche Untersuchung über Hochverrath im Auge. Jenull wies insbesonders nach, dass Ausländer im Auslande sich des Verbrechens der Störung der innerlichen Ruhe des Staates nach §. 57 nicht schuldig machen können, wohl aber im Inlande weilende Fremde. Es sei auch der Fremde, welcher in unseren Staat eintritt, durch die Bedingung, die dieser Erlaubniss zu Grunde liegt, gebunden, Niemanden zu verletzen. Wer dieses Versprechen bricht, handle treulos, verrätherisch. Beachtenswerth war es, dass Jenull beinahe ängstlich bei den einzelnen gesetzlichen Worten im §. 58 verweilt, um ihren Sinn genau zu bestimmen und blosse Vermuthungen des bösen Vorsatzes bei den oft nur aus Unvorsichtigkeit vorgebrachten spöttischen oder lästernden Reden auszuschliessen.

Zeiller wurde durch a. h. Entschliessung vom 17. Juni 1817. zu einer Revision des St. G. von 1803 aufgefordert

zum Zwecke einer neuen Ausgabe desselben. Er legte 1825 den ausgearbeiteten Entwurf vor, bezeichnete darin das neben dem Hochverrathe stehende Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe bestimmter durch aufwiegelnden Tadel. Das Verbrechen des aufwiegelnden Tadels begeht nach Zeiller, wer boshafter Weise anderen Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflössen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann.

Zu dem unverändert beibehaltenen gesetzlichen Texte des Hochverrathsverbrechens fügte Zeiller hinzu: Dieses Verbrechens werden daher auch diejenigen schuldig, die sich einer Verbindung beigesellen, welche, wie ihnen bekannt ist, sich die Verletzung der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes, oder der äusseren Sicherheit, oder die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Verfassung zum Zwecke vorgesetzt hat, oder die in einer solchen Verbindung, nachdem ihnen die Zwecke derselben bekannt geworden, verharren. Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt. Hieran wurden gereiht: Ausspähungen in Kriegs- und Friedenszeiten und der Mitschuldige dem Thäter in der Strafe gleichgestellt.

Die Pietät für unseren vortrefflichen Zeiller rechtfertigt diese Mittheilungen aus einem verschollenen Entwurfe von 1825. Ausdrücklich wurde von demselben in einem Referate schon 1808, Archiv des Justizministeriums Fascikel: Strafgesetz-Expeditionen, XIV, 1804—1824 hervorgehoben, dass es eine irrige Anwendung des Strafgesetzes sei, die Störung der innerlichen Ruhe nach §. 57 wegen der Aufnahme dieses Verbrechens in das Hauptstück von dem Hochverrathe, zu den Gattungen des Hochverrathes zu rechnen, da dasselbe für sich eine besondere Klasse ausmache, mag es auch unter Umständen, nahe an den Hochverrath grenzen.

Die 1852 zu Stande gekommene revidirte und vermehrte Ausgabe des St. G. von 1803 änderte zunächst im 7. Hauptstücke die Ueberschrift des früheren Gesetzes.

Von dem Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Diese aufgezählten Verbrechen sollten als eben so viele verschiedene Gattungen von Verbrechen angesehen werden. Hye erläuterte das frühere Gesetz, im Gegensatze zu Zeiller, dahin, dass dasselbe die in diesem Hauptstücke aufgezählten Verbrechen als Hochverrath und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen bezeichnet und eben dadurch diese Verbrechen schlechtweg als öffentliche Ruhestörungen unrichtig charakterisirt habe, und dass die Praxis dadurch irregeleitet wurde, Lästerungen auf die Person des Landesfürsten als Störungen der öffentlichen Ruhe zu beurtheilen und nur dann als Verbrechen zu behandeln, wenn der objective und subjective Thatbestand einer die öffentliche Ruhe störenden Handlung gegeben war.

Hye führte 1852 an, dass erst in der neuesten Zeit die Erkenntnisse des Cassationshofes obige Auslegung des §. 58 des früheren Gesetzes und auch nur zum Theile als irrig erklärt und ausgesprochen haben, dass in derlei öffentlichen Lästerungen das im §. 58 bezeichnete Verbrechen auch dann gelegen sei, wenn damit (nur überhaupt) die Gefahr verbunden ist, dass aus derselben unverkennbare Abneigung entstehen kann, und dass daher jede grobe Beschimpfung dahin gehöre, welche das Ansehen des Landesfürsten in den Augen der Anwesenden herabwürdige, die demselben schuldige Ehrfurcht verletze, Missachtung erzeuge und dadurch leicht zur Abneigung führe; ferner, dass zu diesem Verbrechen die Absicht, Abneigung gegen den Landesfürsten zu verbreiten, nach dem Gesetze nicht erforderlich sei, sondern hiezu nur die in der Handlung einer solchen Lästerung selbst gelegene Absicht ausreiche, gegen den Landesfürsten die erwähnte Lästerung vorzubringen. Waser gab eine eingehende Erläuterung des Thatbestandes dieses Verbrechens 1853 in der österr. Gerichtszeitung.

In der Majestätsbeleidigung liege eine Verletzung der personificirten Staatsgewalt, nicht eine Verletzung

der Ehre des Regenten. Der §. 63 habe eine neue Begriffsbestimmung gegeben und es sei nicht zu besorgen, dass dadurch Unsicherheit im gesetzlichen Thatbestande veranlasst und die allgemeine Rechtssicherheit bedroht werde.

Auch Hye meinte, die revidirte Ausgabe habe die gänzlich misslungene Textirung des früheren Gesetzes, welche Haan, Zeiller, Jenull u. A. gutgeheissen hatten, beseitigt und den bedenklichen Gesetzesauslegungen ein Ziel gesetzt.

Die vagen Textirungen der Hass- und Verachtungsparagraphe in den §§. 63 bis 65, 300 bis 305 wurden später von Waser 1862, im Abgeordnetenhause, stigmatisirt.

In der Praxis der politischen Reactionszeit der fünfziger Jahre traten leider Gesetzesauslegungen und zwar insbesondere bei Anwendung des §. 63 St.-G. über Majestätsbeleidigungen zu Tage, welche zu den bedenklichsten Interpretationen zählten und heute noch mit ihrem peinlichen Eindrucke nicht verwunden sind.

Hervorragende Criminalisten wie Herbst, trugen kein Bedenken, auszusprechen, dass ein weiterer rechtlicher Beweis des bösen Vorsatzes bei der Majestätsbeleidigung nicht erforderlich sei, vielmehr schon in den vorgebrachten ehrfurchtsverletzenden Aeusserungen selbst gelegen sei. Was lag dabei näher als dass angenommen wurde, solche Schmähungen, Verspottungen, Lästerungen seien stets mit bösem Vorsatze ausgestossen worden? Eine solche Gesetzesauslegung war unter dem Standpunkt der von Zeiller und Jenull vertretenen Rechtsauffassung tief gesunken und wurde mit Grund von Rulf als verwerflich bestritten.

Die zunächst gebotene Aufgabe des 1861 zu einer constitutionellen Regierung berufenen Ministeriums war, unverweilt für die Reichsrathssession einen Entwurf über ein neues Strafsystem und über die politischen Delicte, der vorgeschrittenen Bildung und politischen Entwicklung entsprechend vorzulegen. Hye-Glunek hatte zwei Entwürfe ausgearbeitet: den eines neuen Strafgesetzes und den eines Abänderungs-Statutes.

Der Entwurf einer Strafgesetznovelle nach den von der Justizministerial-Commission gefassten Beschlüssen, gliederte die politischen Delicte in drei Abschnitte.

Ein Abschnitt umfasste Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses. Ein anderer Abschnitt behandelte das Verbrechen des Staatsverrathes und das Verbrechen wider das Völkerrecht. Die Ausdehnung des Begriffes des Hochverrathes auf die gegen den deutschen Bund gerichteten Unternehmungen war schon in dem St. G. von 1852 festgesetzt worden.

Beibehalten wurde die Todesstrafe für die Hauptschuldigen, jedoch in der Regel den anderen Schuldigen nicht mehr mit Kerker, sondern mit zeitlichem Gefängniss gedroht. Das Verbrechen des Staatsverrathes, im Gegensatze zu Hochverrath, wurde ausgedehnt auf Unternehmungen, wodurch eine gewaltsame Aenderung der gesetzlichen Thronfolge, der Verfassung des Reiches oder eines seiner Länder, die Unterwerfung des Staatsgebietes unter fremde Oberherrschaft oder die Losreissung eines Theiles desselben von dem einheitlichen Rechtsverbande der Länder des Kaiserstaates, oder sonst eine Gefahr für den Staat von Aussen herbeigeführt oder befördert werden soll. Des Hochverrathes sollte sich hingegen schuldig machen, wer den Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder auch nur thätlich beleidigt, ihn gefährlich bedroht, an der Besitznahme oder Ausübung seiner Regierungsgewalt hindert, oder sonst im Gebrauche seiner persönlichen Freiheit beschränkt; oder eine dieser Handlungen auch nur vorbereitet oder verabredet.

Hye bemerkt in dem Motivenbericht zu dem Aenderungs-Statute: die überaus enge Fassung des St.-G. von 1803 über Lästerungen des Landesfürsten, fast beispiellos in den Gesetzgebungen, konnte nicht genügen. Die in der Person des Kaisers thronende Majestät musste in ausreichenderer Weise gewahrt werde. Im §. 63 des St. G. von 1852 wurde jedoch der Begriff der Majestätsbeleidigung in einem viel weiteren, in's entgegengesetzte Extrem übergehend, zugleich in einem so weiten Umfange und mit einer so vagen Textirung gefasst, dass wohl erst die constante Praxis des obersten Gerichtshofes ihm wieder angemessenere Grenzen und zugleich jene Unzukömmlichkeiten und Härten abzustreifen vermochte, auf welche der Verf. in seinem Com-

mentar S. 757 mit einer allgemeinen Bemerkung hinzudeuten sich erlaubt hatte.

Ohne weiteren Unterschied wurde 1852 jede majestätsbeleidigende Handlung als ein Verbrechen erklärt und mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren bedroht. Es gäbe mindere Ehrfurchtsverletzungen, die oft in nichts weniger als in einer illoyalen Gesinnung wurzeln, Erzeugnisse der Gedankenlosigkeit, der Rohheit, schlechter Witzelei. Ohne an die Person des Kaisers zu denken, machen sich manche Malcontente durch solche Aeusserungen Luft. Es müssen daher nur die schwersten Fälle der Ehrfurchtsverletzung als Verbrechen, die geringeren Majestätsbeleidigungen nur als Vergehen behandelt werden. Es gemahnte, als spräche der Geist unseres Zeiller aus diesen Worten! Hiemit war die officielle Anschauung wieder bei der Sonnenfels'schen schweren Polizeiübertretung der Verletzung der Ehrerbietung gegen den Landesfürsten angelangt, — im Erbgange der Tradition, dass derlei Verletzungen in der Regel nicht als Criminal-Verbrechen zu behandeln seien.

Wir stehen endlich vor der Regierungsvorlage eines neuen Strafgesetzes von 1874.

Kaum war diese erschienen, so entstand in der ungarischen Journalistik eine Controverse darüber, ob der ungarische oder österreichische Strafgesetzentwurf in der Behandlung des Versuches des Hochverrathes freisinniger sei, und der Verfasser dieser Zeilen wurde als Mitglied der Ministerial-Justizcommission ersucht, seine Meinung über diesen Streitpunkt in der juridischen Zeitschrift: „*Jogtudományi Közlöny*" 1874, Nr. 52, auszusprechen.

In fünf Hauptstücken handelt der österr. St. G. Entw.: 1. von Hochverrath, Staatsverrath, Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates; 2. von Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben; 3. von strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten; 4. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper; 5. Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

Hieran werden gereiht: Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

Während das St. G. von 1852 im §. 58 a jedes Unternehmen, wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit, Freiheit verletzt oder gefährdet werden soll, als Hochverrath mit dem Tode bedroht, soll nach der Regierungsvorlage von 1874 der Hochverrath in diesen Fällen mit Zuchthaus von 5—20 Jahren bestraft werden. Nur wenn ein Angriff auf das Leben unternommen wurde oder der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt wurde, sollte es bei der Todesstrafe bleiben. Der Strafgesetzausschuss des Abgeordnetenhauses erklärte sich gegen die Todesstrafe.

Die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens sollte fortan nur mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss von 1—5 Jahren, und dann schwerer bestraft werden, wenn sich mit einer auswärtigen Regierung zu einem der bezeichneten Zwecke eingelassen wurde, oder Truppen angeworben werden oder öffentlich, d. i. vor einer Menge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderer Darstellungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert wurde.

Die Majestätsbeleidigung wird schärfer ausgeprägt als Verübung einer Thätlichkeit gegen den Kaiser oder Bedrohung mit einer Thätlichkeit. Diese Art des Verbrechens ist mit Zuchthaus von 5—20 Jahren bedroht. Die Beleidigung des Kaisers wird hingegen mit Gefängniss bis zu 1 Jahr bestraft. Ist die Beleidigung öffentlich oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist nach §. 105 auf Gefängniss nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Des Staatsverrathes macht sich schuldig nach §. 93, wer bei einem ausgebrochenen Kriege die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder die der Bundesgenossen des Kaisers trägt, wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil oder den genannten Streitkräften einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere wer unter ihnen Meuterei zu erregen sucht, auskundschaftet u. s. w. Diese Art des Staatsverrathes wird mit

Zuchthaus oder Staatsgefängniss von 5—20 Jahren bestraft. Mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss von 1—15 Jahren ist bedroht, wer Staatsgeheimnisse mittheilt oder veröffentlicht, Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, wer etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von aussen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrössert werden soll. Diese Klassen von Staatsverbrechen sind mit grösserer Bestimmtheit unterschieden. Durch alternative Strafdrohungen ist die Individualisirung in der Strafausmessung ermöglicht, durch die Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen eine angemessenere Strafabstufung gegeben, mithin eine sachliche Verbesserung vorgeschlagen worden. Auch wurde dem gesteigerten völkerrechtlichen Bewusstsein im 3. Hauptstücke des Entw., §§. 108—112, ein vollständigerer Ausdruck gegeben. Gestützt auf die klarere Eintheilung der Klassen von Staatsverbrechen in den ersten fünf Hauptstücken des St. G. E. von 1874 können nun die sogenannten politischen Verbrechen und Vergehen sicherer und leichter wie bisher bestimmt werden, welche sich richten gegen die Person des Kaisers, dessen Haus und Herrscherstellung, gegen die Verfassung und den einheitlichen Staatsverband der österreichisch-ungarischen Monarchie, gegen das Staatsgebiet, gegen die Kriegsmacht des Staates, die obersten Organe der Staatsgewalt, gegen befreundete Staaten, gegen die staatsbürgerlichen Rechte gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

Wenn gegenwärtig die Verbrechen der Majestätsbeleidigung und die gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen nicht zur Kompetenz der Geschwornengerichte zugewiesen sind, so ist es ein öffentliches Geheimniss, dass dies vorwiegend aus politischen Rücksichten geschehen ist, auf welche schon Hye in seinem Motivenberichte zu den §§. 68 und 69 des Aenderungs-Statuts hingedeutet hatte. Justizminister Glaser erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juni 1872, dass ein politisches Verbrechen nur ein solches sei, welches seiner Natur nach so beschaffen ist, dass es der Regel nach auf politischen Motiven beruht. Darum

sei die Regierung der Meinung, dass die Majestätsbeleidigung **kein** politisches Verbrechen ist. In Oesterreich beruhe die Majestätsbeleidigung in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Fälle **nicht** auf politischen Motiven. Die Regierung hätte, wenn sie dieses Verbrechen vor die Geschwornengerichte gewiesen hätte, es erst zu einem **politischen** stempeln müssen.

Auf **diesen** Standpunkt hatten sich frühere Regierungen in Oesterreich **nicht** gestellt, — abgesehen davon, dass die Entstehungsgeschichte des Verbrechens der Majestätsbeleidigung mit dieser Auffassung kaum im Einklange steht. Richtig ist nur, dass viele Majestätsbeleidigungen aus Rohheit, Unbesonnenheit oder Frevelmuth begangen werden, ohne einen politischen Charakter zu haben.

Nach der früheren Reichsverfassung, §. 106, sollte Hochverrath zur Kompetenz des Reichsgerichtes gehören. Nach §. 103 dieser Reichsverfassung wurden alle anderen politischen und Pressvergehen den Schwurgerichten zugewiesen. Vor diese gehörten nach der prov. St. P. O. vom 17. Jänner 1850 auch Verbrechen der Störung der inneren Ruhe des Staates, §§. 57 bis 59, also auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, insofern sie nicht wegen des Zusammenhanges mit einer hochverrätherischen Unternehmung vor das Reichsgericht gehörten.

In den **Amnestie-Acten** vom 23. November 1859, vom 7. Februar 1871 werden zu den **politischen** Verbrechen auch die in den §§. 63 und 81 bezeichneten Verbrechen der **Majestätsbeleidigung** und des **gewaltsamen Handelns gegen obrigkeitliche Personen** in Amtssachen gezählt.

Was die Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechen betrifft, so wäre hier noch anzuführen: Das Gesetz über **Minister-Verantwortlichkeit** vom 25. Juli 1867 für alle Handlungen oder Unterlassungen, wodurch vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzt wird.

Nachdem der **deutsche Bund** aufgelöst und das

Verbrechen des Hochverrathes gegen denselben nach § 58, St. G. von 1852, gegenstandslos wurde (Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866), ist auch das Patent vom 24. October 1837 ausser Kraft gesetzt worden, welches die wechselseitige Auslieferung der politischen Verbrecher statuirt hatte.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch Bundesbeschluss vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen verpflichteten sich die Bundesstaaten wechselseitig.

Nach der Herstellung des neuen deutschen Reiches erscheinen jedoch die Angehörigen der einzelnen Glieder desselben dem Auslande gegenüber als Angehörige des ganzen Reiches, so dass keiner der einzelnen Staaten des deutschen Reiches einen Angehörigen dieses Reiches nunmehr auszuliefern in der Lage ist. Nur insoweit die Anordnungen des Ministerialerlasses vom 5. April 1854 als internationale Transactionen der betreffenden Staaten angesehen werden, ist sich an die Vorschrift des §. 66 St. G. B. zu halten. Hiernach sind die im §. 58 bezeichneten Handlungen, gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternommen, als Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe zu behandeln, insoferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist, wie dies 1860 bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete Russlands oder Oesterreichs gegen die Sicherheit des anderen Staates begangenen Verbrechen festgesetzt worden ist.

Nach dem Vertrage zwischen Oesterreich und Russland vom 15. October 1874, Art. IV, wurden jedoch die politischen Verbrechen und Vergehen, sowie mit solchen in Zusammenhang stehende Delicte von dem Uebereinkommen ausgeschlossen. Ein Individuum, welches wegen einer anderen Uebertretung der Strafgesetze ausgeliefert wird, darf in keinem Falle weder wegen irgend eines der Auslieferung vorangegangenen politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend einer darauf Bezug habenden Handlung oder Unterlassung verurtheilt oder bestraft werden. Als politisches Delict oder eine mit einem solchen Delicte zusammenhängende Handlung soll nicht angesehen werden ein gegen die Person

eines fremden Souverains oder gegen jene der Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn dieses den Thatbestand eines Mordes, Meuchelmordes oder einer Vergiftung darstellt. Auch in die Convention mit Montenegro vom 23. September 1872 wurde diese Klausel mit Auslassung des Attentates durch Vergiftung aufgenommen, im Uebrigen die Auslieferung für politische Verbrechen und Vergehen nicht zugestanden. Dieselbe Klausel, wie der Auslieferungsvertrag mit Russland, enthält die Additional-Convention mit Belgien vom 18. März 1857. Die Initiative dieser Bestimmung ging von Belgien auf Veranlassung Napoleon's aus. Belgien hat neuerlich in der Convention mit Frankreich diese Klausel 1874 zugestanden. Letzteres war vor Allem darauf bedacht, seit 1856 in zahlreichen Auslieferungsverträgen, mit Ausnahme der Conventionen mit Grossbritannien, Italien, Schweiz, dieselben zu einem völkerrechtlichen Grundsatze zu erheben. — In dem Vertrage vom 13. November 1855 zwischen Oesterreich und Frankreich ist diese Klausel nicht festgesetzt worden.

Wie nach dem Uebereinkommen mit den meisten deutschen Staaten von 1855, so war auch mit italienischen Staaten die Auslieferung für alle Arten von Verbrechen zugestanden. Auch zwischen Preussen, Russland und Oesterreich war in der sogenannten Münchengrätzer Stipulation 1833 die Auslieferung politischer Verbrecher vereinbart worden, doch ist diese Stipulation auf dem Papier stehen geblieben. Mit Schweden und Norwegen wurde 1868 vereinbart, dass die Auslieferung wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, sei es nach fremdem oder nach unserem Gesetze, in keinem Falle stattfindet, nachdem dieselbe Bestimmung 1855 in den Vertrag mit der Schweiz und in den Vertrag mit Spanien 1861 Aufnahme gefunden hatte. Auch der Auslieferungsvertrag mit Nordamerika von 1856 erklärte, dass derselbe auf politische Verbrechen keine Anwendung finde.

Sowenig das bestehende österr. St. G. B. das politische Delict definirt, eben so wenig hat sich das neue ungarische St. G. darüber ausgesprochen. Doch lassen die Hauptstücke über Hochverrath, Thätlichkeit gegen den König

und die Mitglieder des königlichen Hauses, sowie Beleidigung des Königs, Staatsverrath, Aufstand durch Zusammenrottung, gegen Reichstag, Delegationen, ungarische Regierung, Gewaltthätigkeit gegen Behörden, Mitglieder des Reichstages oder gegen behördliche Organe, Aufreizung gegen die Verfassung, das Gesetz, die Behörden, insbesondere gegen die Person des Königs, die Institutionen der Verfassung, gegen den Verband mit dem anderen Staate der Monarchie u. s. w., sowie über Verbrechen und Vergehen gegen das Wahlrecht der Bürger keinen Zweifel über den politischen Charakter dieser Delicte Raum. In dem kroatischen Strafgesetz-Entwurfe schliessen sich die Verbrechen gegen den Staat und dessen Einrichtungen an die Anordnungen des ungarischen St. G. der Hauptsache nach an: Beide haben das deutsche Reichsstrafgesetz und den österr. St. G. Entwurf benützt.

Das ungarische St. G. zählt im §. 126 zu den Objecten des Hochverrathes die Staatsgemeinschaft zwischen den Ländern des ungarischen Staates oder den Verband zwischen dem ungarischen Staate und dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie, zu den Objecten des Staatsverrathes rechnet dieses St. G. §. 142 auch die österreichisch-ungarische Monarchie, die mit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betraute Delegation, die verfassungsmässige Regierungsform, nicht aber ausdrücklich die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie als solche.

Der Strafgesetz-Ausschuss des österreichischen Abgeordnetenhauses konnte seltsam genug in seiner Mehrheit nicht finden, dass es eine Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie gebe und war der Ansicht, jede Reichshälfte habe nur ihre eigene Verfassung unter den Schutz des Strafgesetzes zu stellen.

Insoferne das ungar. St. G. die gesetzliche Thronfolgeordnung, die mit der Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten berufenen Delegationen, das gemeinsame Ministerium, die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie unter den Strafschutz stellt, erscheint wohl auch die Verfassung der Gesammtmonarchie als ein Object der Staatsverbrechen geschützt, wie ich diese Auffasssung in der ver-

gleichenden Besprechung des ungarischen St. G.-Entwurfes 1878 in den „Juristischen Blättern" zu begründen versucht habe. Factisch besteht auch im strafrechtlichen Sinne eine Reichsbürgerschaft, insofern Oesterreich einen Angehörigen der Länder der ungarischen Krone, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens zur Auslieferung an das Ausland begehrt wird, nicht gleich einem Ausländer ausliefert, in Konsequenz der anerkannten internationalen Einheit der österreichisch-ungarischen Monarchie, ungeachtet der dualistischen Verhältnisse zwischen Oesterreich und Ungarn im staatsrechtlichen Sinne. Wie immer in beiden Reichshälften von dieser staatsrechtlichen Prämisse der Staatsverbrechen gedacht werden mag: ein österreichisches Schicksal sollte es nicht sein, dualistische Staatsverbrechen künstlich zu erzeugen. Hiemit sei vorläufig die legislative Geschichte der Staatsverbrechen in Oesterreich abgeschlossen.

Wien, im März 1880.

---





Druck von G. Gistel & Cie., Wien, Stadt, Augustinerstrasse 1.

